# Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV

Stand: Februar 2022

Nach einem relativ entspannten Sommer wurde Deutschland gegen Jahresende 2021 von der vierten Welle der Corona-Pandemie erfasst. Daher wurde auch die Überbrückungshilfe verlängert. Die Voraussetzungen zur Beantragung der Hilfe wurden dabei weitgehend beibehalten.

Mit Hilfe unserer Infografik auf den nächsten Seiten können Sie noch einmal herausfinden, ob Sie die Fördervoraussetzungen sowohl für die Überbrückungshilfe III Plus (bis Dezember 2021) als auch für die Überbrückungshilfe IV (bis März 2022) erfüllen und in welcher Höhe Sie die Hilfe erhalten können.

Wenn Sie Rückfragen zu den oben genannten Punkten haben oder eine Beantragung wünschen, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir helfen Ihnen gerne.

Alle Angaben haben wir zum aktuellen Stand nach besten Wissen zusammengestellt, allerdings ohne Gewähr.



# Corona-Krise - Können Sie von der Überbrückungshilfe III Plus bis zum Jahresende profitieren?

Stellen Sie fest, ob Sie die Voraussetzungen der Ü-Hilfe III Plus erfüllen und welche Förderung Sie erhalten!

## Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- In Sie sind Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb mit einem Umsatz bis 750 Mio. €. (Diese Grenze entfällt für direkt von den Schließungsanordnungen Betroffene, Reiseunternehmen und den Großhandel.)
- 🕉 Sie haben Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte im Inland und waren bereits vor dem 31.10.2020 am Markt tätig.
- 🕉 Sie hatten zum 29.02.2020 oder zum 30.06.2021 mind. einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenzahl).
- 🕱 Es sind förderfähige Fixkosten angefallen: Miete, Pacht, Finanzierungs- u.ä. Kosten, Grundsteuer, Aufwendungen für Azubis oder für Personal, das nicht in Kurzarbeit gehen kann; Kosten von Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbau-maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten, von Digitalisierungsmaßnahmen (z.B. Aufbau eines Online-Shops) oder von insolvenzabwendenden Restrukturierungen (max. 20.000 €); Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %

Besonderheiten gelten u.a. für Reisebürgs, die Veranstaltungs- und Kulturbranche, für Einzelhändler mit Wertverlusten bei Saisonware (z.B. Winterkleidung, Weihnachtsmarktartikel) und die Pyrotechnikindustrie.

Haben Sie im Förderzeitraum (voraussichtlich) einen monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019?

Sie sind antragsberechtigt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10 Mio. € pro Monat und es gibt Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € pro Monat.

Die Höhe der Ü-Hilfe III Plus richtet sich nach dem Umsatzeinbruch 07/2021 bis 12/2021 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten in 2019:

Bei einem coronabedingten Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden
- → bis zu 100 % der förderfähigen Kosten,
- zwischen 70 % und 50 %
- → 60 % der Kosten und
- von unter 50 % bis 30 %
- → 40 % erstattet.

1. Stufe: Nachweis oder - wenn die Werte noch nicht vorliegen - Schätzung des Umsatzes und der Fixkosten für den relevanten Zeitraum.

Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen (s. 2. Stufe) müssen **durch Ihren Steuerberater** (oder einen anderen "prüfenden Dritten" wie z.B. einen Wirtschaftsprüfer) elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden. Die Antragsfrist wurde bis zum 31.03.2022 verlängert.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein

Die Hilfe entfällt anteilig und ist je Fördermonat zurückzuzahlen.

Soloselbständige haben bei der Endabrechnung ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Ü-Hilfe III Plus und Neustarthilfe Plus.

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen im Antrag ab?

Ja

Die Zuschüsse sind entweder teils zurückzuzahlen oder sie können nachträglich aufgestockt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei der Beantragung der Corona-Hilfen stehen wir Ihnen gern zur Seite. Sprechen Sie uns an.



#### Infografik zur Überbrückungshilfe IV П.

## Corona-Krise - Können Sie 2022 von der neuen Überbrückungshilfe IV profitieren?

Finden Sie heraus, ob Sie die Voraussetzungen der Ü-Hilfe IV erfüllen und wie viel Förderung Sie bekommen können!

### Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- Sie sind Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb mit einem Umsatz bis 750 Mio. €. (Diese Grenze entfällt für direkt von den Schließungsanordnungen Betroffene, Reiseunternehmen und den Großhandel.)
- Sie haben Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte im Inland.
- 🕱 Sie hatten zum 29.02.2020 oder zum 30.06.2021 mind. einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenzahl).
- 🕱 Es sind förderfähige Fixkosten angefallen: Miete, Pacht, Finanzierungs-, Versicherungs- und ähnliche Kosten, Grundsteuer, Aufwendungen für Auszubildende oder für Personal, das nicht in Kurzarbeit gehen kann, Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %, Instandhaltungskosten, Investitionen in Digitalisierung (z.B. zum Aufbau eines Online-Shops)

Besonderheiten gelten u.a. für die Reisebranche, die Veranstaltungs- und Kulturbranche (z.B. Ausfall- und Vorbereitungskosten im Zeitraum 09/2021 bis 12/2021), für Einzelhändler mit Wertverlusten bei Saisonware (z.B. Weihnachtsmarktartikel, Winterkleidung, Feuerwerkskörper) und die Pyrotechnikindustrie.



Haben Sie im Förderzeitraum (voraussichtlich) einen monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019?



, Sie sind antragsberechtigt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10 Mio. € pro Monat und es gibt Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € pro Monat.

Die Höhe der Ü-Hilfe IV richtet sich nach dem Umsatzeinbruch 01/2022 bis 03/2022 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten in 2019. Für ab dem 01.01.2019 gegründete Unternehmen gelten abweichende Referenzzeiträume.

Bei einem coronabedingten Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden
- ⇒ bis zu 90 % der förderfähigen Kosten,
- zwischen 70 % und 50 %
- → 60 % der Kosten und
- von unter 50 % bis 30 %
- → 40 % erstattet.

1. Stufe: Nachweis oder Schätzung des Umsatzes und der Fixkosten für den relevanten Zeitraum.

Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen müssen durch Ihren Steuerberater elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Die Hilfe entfällt anteilig und ist je Fördermonat zurückzuzahlen. Weichen die endgültigen Fixkosten von denen im Antrag ab?

Ja

Die Zuschüsse sind entweder teils zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir unterstützen Sie bei der Beantragung der Hilfen. Sprechen Sie uns an.

